

Quelle: <http://bcu.lib.uni.lodz.pl/dlibra/publication?id=4996&tab=3>

Lodz und die deutschen Siedlungen bei Lodz Siedlungen, die in Groß-Lodz aufgegangen sind

Neue Lodzer Zeitung , 14.07.1935

Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Lodz

Im Aufsatz „Deutsche Siedlungen bei Lodz“ war u.a. auch von solchen deutschen Landsiedlungen die Rede, die nicht nur dem Namen nach, sondern in Wirklichkeit schon längst aufgehört haben, als Landgemeinden zu bestehen. Es sind dies jene Landsiedlungen, die infolge der Entwicklung der Stadt Lodz in das Weichbild dieser Stadt hineingewachsen und durch Eingemeindung ihrer Selbständigkeit als Gemeinwesen verlustig gegangen sind. Dem Vorgang der Eingemeindung dieser Landsiedlungen in die Stadt Lodz wollen wir heute einige Worte widmen.

Die Initiative zur Eingemeindung der Vororte ist 1890 von einigen wohlhabenden Baluter Hausbesitzern ausgegangen, die sich an die höheren Regierungsstellen mit der Bitte wandten, Baluty der Stadt Lodz einzuverleiben, oder den Bauernsiedlungen von Baluty die Vorteile des Stadtrechts zu verleihen.

Da aber ein anderer Teil der Baluter Bevölkerung Einspruch gegen dieses Gesuch erhob, so wurde diese Angelegenheit zunächst dem Bauernamt in Petrikau zur Prüfung überwiesen, während die Gouvernementsverwaltung, die die Eingemeindung der Baluter und der anderen Vororte in die Stadt Lodz wünschte, dem Lodzer Stadtpräsidenten Pienkowski unter dem 10. August 1894 sub. Nr. 4945 in dieser Sache folgende Weisung erteilte:

„Die Bauernsiedlung Baluty bildet ihrer Lage nach eine natürliche Ausdehnung der Stadt Lodz, die durch keinen freien Zwischenraum von der Stadt getrennt erscheint. In dieser Siedlung hat sich der allgemeine Verkehr soweit entwickelt, daß diese den Charakter eines städtischen Gemeinwesens angenommen hat, das in administrativer Beziehung noch der Landgemeindeverwaltung unterstellt ist, in schutzpolizeilicher Hinsicht dagegen schon längst zum Ressort der Lodzer städtischen Polizeiverwaltung. Da die Stadt Lodz zur Zeit vermessen wird, so habe ich dem Lodzer Kreischef die Weisung gegeben, die Frage, welche Territorien der Ortschaft Baluty mit dem Territorium der Stadt zusammenzuschließen sind, eingehend zu beraten.

„Der Kreischef teilte mir darauf mit, daß in der gleichen Lage wie die Siedlung Baluty sich auch die Kolonie Zubardz befindet, welche Kolonie sich mit einer Bevölkerung von 3224 Seelen ebenso dicht dem Lodzer Stadtterritorium anschließt wie Baluty und daß diese auch der Stadt einverleibt werden müßte.

„Indem die Lagepläne von Baluty und Zubardz Ihnen hiermit zugehen, schlage ich Ihnen vor, dem Magistrat die Frage zur Erörterung vorzulegen, welche Ortschaften für eine Eingemeindung in die Stadt Lodz in Betracht kommen. Nach eingehender Erörterung dieser Frage sind mir Vorschläge darüber zu machen, welche Landsiedlungen überhaupt dem Stadtterritorium einzuverleiben sind.

(gez. Vize-Gouverneur **Oferow.**“)

Die Frage der Einverleibung Balutys und Zubardz“ ruhte dann lange, bis die wohlhabendere Baluter Bauernbevölkerung sich zu einem neuen Schritt entschloß. Vertreter Balutys wandten sich zwei Jahre später an den Kommissar für Bauernangelegenheiten des Lodzer und Lasker Kreises, Engelhardt, mit der Bitte, ihnen in Sachen der Verleihung des Stadtrechts an Baluty behilflich zu sein.

Quelle: <http://bcu.lib.uni.lodz.pl/dlibra/publication?id=4996&tab=3>

Bauernkommissar Engelhardt über die Notwendigkeit der Eingemeindung Balutys

Um die Angelegenheit in Fluß zu bringen, schrieb Engelhardt an den Lodzer Stadtpräsidenten:

Lodz, den 16. September 1896. Einige Besitzer von Bauerngrundstücken in Baluty haben sich mit einem Gesuch an mich gewandt, ihnen dahin behilflich zu sein, sie von dem ihren Landbesitz schützenden

Bauernrechte zu befreien.

In ihrem Gesuch berufen sich die Bittsteller auf die Zwiespältigkeit ihrer Lage gegenüber den Vorschriften der Lodzer Polizei und ihrer Abhängigkeit von der Gemeindeverwaltung. Sie beklagen sich darüber, daß sie nicht imstande sind die elementarsten Forderungen der städtischen Polizei hinsichtlich der Einrichtung von Bürgersteigen usw. zu erfüllen. Wenn sie einerseits fast alle Lasten des städtischen Haus- und Grundbesitzes zu tragen haben, sind sie andererseits durch die Bauernschutzbestimmungen der Möglichkeit beraubt, ihre Siedelstellen so auszunutzen, wie der städtische Grundbesitzer, der seine Grundstücke nach Belieben teilen, verpachten und verkaufen kann an Personen ohne Unterschied der Herkunft und des Standes.

„Bevor ich die Angelegenheit im Sinne des Art. 21 der allerhöchst bestätigten Bestimmungen vom 11. Juni 1891 weiterleite, möchte ich Sie bitten, mir Ihre Meinung über die Notwendigkeit der Einverleibung der Landsiedlung Baluty mitzuteilen und ob es für den Magistrat nicht angezeigter erschiene, die Frage von sich aus in die Wege zu leiten.

(gez.) Engelhardt.

Trotzdem kam die Frage der Eingemeindung der Vororte im Lodzer Stadtmagistrat erst am 4. März 1898 zur Behandlung. Stadtpräsident Pienkowski führte in seinem Verhandlungsbericht u.a. folgendes aus:

„Die Siedlung Baluty stellt ein fast ausschließlich von Holzhäusern bebaute Ortschaft dar mit sehr schmalen unregelmäßigen Straßen, die nicht gepflastert sind und nachts auch nicht beleuchtet werden. Im Falle eines Anschlusses dieser Siedlung an das Territorium der Stadt Lodz wird die Stadtverwaltung sich mit der Einrichtung dieses Stadtteils im Sinne der bestehenden Vorschriften für städtische Gemeinwesen zu befassen haben, was bei dem Zustande von Baluty bedeutende Ausgaben erfordern wird. Außer den Ausgaben, die die äußere Einrichtung bei Erweiterung und Verbreiterung der Straßen und Plätze deren Pflasterung und Beleuchtung beanspruchen, werden die Ortschaften Baluty und Zubardz angesichts ihrer großen Bevölkerungsziffer mindestens zwei Friedensrichterkammern und einige Elementarschulen notwendig haben.

Andererseits darf nicht bestritten werden, daß die beiden Ortschaften der Lodzer Stadtkasse auch gewisse Einnahmen gewährleisten: 1. von der staatlichen Rauchfangsteuer; 2. von der Immobiliensteuer; 3. von der Quartiersteuer usw.

In der gleichen Lage wie Baluty und Zubardz befinden sich der Stadt Lodz gegenüber auch noch andere Siedlungen, die sich ebenfalls durch starken Verkehr auszeichnen.

Diese Siedlungen sind:

Quelle: <http://bcu.lib.uni.lodz.pl/dlibra/publication?id=4996&tab=3>

Widzew, Dombrowa, Alt- Rokicie und Karolew;

sie liegen im Osten, Süden und Westen der Stadt.

„Die in schnellem Tempo aufsteigende Stadt Lodz bedarf freier Plätze. Die Ortschaften Baluty und Zubardz, die dicht bevölkert sind, bieten der Stadt Lodz in dieser Beziehung keinerlei Vorteile. Daher müßten abgesehen von diesen Ortschaften auch Territorien der Stadt einverleibt werden, die weniger oder gar nicht bebaut sind. Die Erweiterung des städtischen Territoriums durch unbebaute Flächen wird den Fabrikbesitzern, die ihre Fabriken im Zentrum der Stadt haben, die Möglichkeit geben, ihre Betriebe nach der Stadtgrenze zu verlegen und die alten Fabriken in Wohnhäuser umzubauen, was für die Entwicklung der Stadt in jeder Beziehung von großer Bedeutung sein wird.“

Die versammelten Ratsmitglieder nahmen dann folgende Entschlüsse an:

„Es wird vorgeschlagen, der Stadt Lodz folgende Territorien einzuverleiben, die auf dem neuen Plan des Landvermessers N. Trompczynski vorgemerkt sind: u. zw.

A. Im Norden der Stadt:

1. Kolonie Zubardz, mit einer Fläche von 44 Desjat., 1465 Sash.
2. Kolonie Neu- Baluty, 201 Desjat., 1473 Sash.,
3. Ein Teil der Kolonie Radogoszcz, 136 Desjat., 1395 Sash.
4. Ein Teil des Gutes Marysin, 40 Desjat. 285 Sash.
5. Kolonie Baluty, 43 Desjat., 417 Sash.
6. Ein Teil der Kolonie Doly, 97 Desjat., 173 Sash.

B. Im Osten der Stadt

7. Ein Teil der Kolonie Antoniew- Stoki, 144 Desjat., 1879 Sash.
8. Ein Teil der Siedlung Widzew, 212 Desjat., 673 Sash.

C. Im Süden der Stadt:

9. Ein Teil der Siedlung Zarzew, 109 Desjat., 700 Sash.,
10. Ein Teil der Siedlung Dombrowa, 161 Desjat., 891 Sash.
11. Kolonie Dombrufka Mala, 12 Desjat., 2170 Sash.
12. Ein Teil der Kolonie Chojny, 17 Desjat., 1015 Sash.
13. Das Mühlengrundstück Neu- Rokicie, 37 Desjat., 2104 Sash.
14. Ein Teil der Siedlung Alt- Rokicie, 161 Desjat., 110 Sash.

D. Im Westen der Stadt

15. Siedlung Karolew, 135 Desjat., 32 Sash.,
 16. Ein Teil der Siedlung Retkinia, 39 Desjat., 2080 Sash.
 17. Ein Teil der Siedlung Bruß, 34 Desjat., 190 Sash.
 18. Ein Teil des Gutes Bruß, 16 Desjat., 1454 Sash.
- Zusammen 1646 Desjat., 860 Sash.

„ Wenn auch die Kolonie Radogoszcz und das Gut Marysin an das Lodzer Stadtterritorium unmittelbar nicht anschließen, so ist der Anschluß territorialer Teile dieser Siedlungen dadurch dringend geboten, weil die Kolonie Radogoszcz sehr stark bebaut ist und sich immer mehr

Neue Lodzer Zeitung – Alexander Hoefig

Quelle: <http://bcu1.lib.uni.lodz.pl/dlibra/publication?id=4996&tab=3>

entwickelt, so daß sie nach Einverleibung von Baluty in die Stadt Lodz in der gleichen Lage sein wird, wie gegenwärtig Baluty. Der Teil der Güter Marysin ist zum Ausgleich der Stadtgrenze erforderlich.

„Die Einverleibung eines Teils der Siedlung Doly erscheint dadurch notwendig, weil auf diesem Territorium die Einrichtung neuer Friedhöfe für die katholische und evangelische Gemeinde geplant ist.

Die Teile der Siedlungen Antoniew- Stoki und Zarzew sollen die Grenzlinie der Stadt ausgleichen. „

„Die für das Stadtterritorium reklamierten Teile der Siedlungen Widzew , Dombrowa, Alt-Rokicie, Neu-Rokicie und die Kolonie Karolew tragen industriellen Charakter und stehen in ständigem Verkehr mit Lodz, weil in Widzew die großen Werke der Aktien-gesellschaft von Heinzl und Kunitzer, in Dombrowa die Fabriken der Firmen Stolaroff und Akt.-Ges. Leonardt, Wölker und Girbardt sich befinden; die übrigen Siedlungen weisen große Ziegeleien und andere Betriebe auf. Alle diese Betriebe und Werke beschäftigen viele tausend Arbeiter, die zum Teil in Lodz, zum Teil in den genannten Siedlungen wohnen. Um die Einverleibung der Kolonie Karolew in die Stadtgrenzen sind die Bauern dieser Kolonie eingekommen, deren Gesuch der Regierung zur Begutachtung zugeht. Ein Teil der Kolonie Chojny und die Siedlung Dombrowka-Mala müssen der Stadt einverleibt werden, weil diese Territorien das Areal der Kolonie Dombrowa von Lodz trennt. Teile der Siedlungen Retkinia, Bruß und des Gutslandes Bruß sind zur Abrundung der Stadtgrenzen erforderlich.“

„Zum Schluß glaubt der Magistrat der Stadt Lodz darauf hinweisen zu müssen, daß im Sinne der Entscheidung des Warschauer Generalgouverneurs vom 30. Januar 1890 sub Nr. 984, die auf Grund des Ukases vom 14. März 1887 erfolgt ist, den Ausländern nicht erlaubt sein soll, in den neuen städtischen Territorien Grundstücke zu erwerben, sondern daß der bisherige Siedlungs- und Anbauayon für Ausländer bestehen bleiben soll.“

Das Sitzungsprotokoll haben unterzeichnet:

Pienkowski, Stadtpräsident

Engelhardt, Bauernkommissar

Ehrenstadträte: Julius Kunitzer, L. Mayer, E. Herbst,

Chelminski, Stadtarchitekt

Dieses Protokoll wurde dem Bauernamt in Petrikau übermittelt, daß es zusammen mit allen dazugehörigen Akten dem Generalgouverneur übersandte, worauf es im Innenministerium landete.

Das Innenministerium forderte aber die Beibringung eines unzweideutigen Beschlusses der Baluter Dorfgemeinde, wonach die Einwohner und Siedler den Anschluß des Baluter Bauernterritoriums an das Lodzer Stadtterritorium gutheißen.

Zu diesem Zweck wurde am 13. März 1900 eine Gemeindeversammlung in Alt-Baluty abgehalten, auf der sich Vertreter der Siedlungen Alt-und Neu-Balutys und der Kolonie Baluty mit großer Mehrheit gegen die Einverleibung ihrer Siedlungen in das Territorium der Stadt Lodz aussprachen. Durch diesen Beschluß der BaluterGemeinde-Versammlung blieb das Projekt zunächst wieder im Innenministerium stecken, das von Zeit zu Zeit neue Rückfragen in Sachen der Einverleibung dieser Kolonien an den Lodzer Stadtmagistrat ergehen ließ, deren Beantwortung Monate dauerte. Der Beschluß der Baluter Kolonien in Sachen der Eingemeindung dieser Siedlungen kam in der Sitzung des Lodzer Magistrats vom 2. November 1900 zur Sprache, worauf der Magistrat folgende EntschlieÙung annahm, um sie den Behördeneinzusenden:

„Die Siedlungen von Baluty sind mit dem Lodzer Stadtterritorium so eng verknüpft, daß sie früher oder später der Stadt doch einverleibt werden müssen. Je später diese Einverleibung erfolgt, umso

Neue Lodzer Zeitung – Alexander Hoefig

Quelle: <http://bcu.lodz.pl/dlibra/publication?id=4996&tab=3>

schwieriger wird es sein, den Kolonien ein städtisches Aussehen zu verleihen und sie in Ordnung zu bringen. Die Einverleibung der übrigen nahegelegenen Siedlungen erscheint nicht minder wünschenswert. Wenn sie auch noch nicht in jenen Zustand geraten sind wie Baluty, so dürften auch sie mit der Zeit in baupolizeilicher Hinsicht vorschriftswidrig bebaut werden, so daß auch ihre Instandsetzungen bei späterer Eingemeindung weit größere Ausgaben verursachen werden als zurzeit.“

Der Beschluß der Baluter Dorfgemeinde genügte, um die Frage der Einverleibung aller Vororte in die Lodzer Stadtgemeinde auf weitere sechs Jahre zu verzögern.

Die Eingemeindung von Zubardz, Doly, Widzew, Dombrowa und Karolew

In der Sitzung des Ministerrats vom 21. September 1906 kam die Angelegenheit der Einverleibung der Lodzer „Vororte“ endgültig zur Entscheidung. Der unter Nr. 6706 eingetragene Beschluß lautete:

„Bei Prüfung der Frage der projektierten Eingemeindung von Vororten in die Stadt Lodz hat der Finanzminister Kokowzew darauf hingewiesen, daß gelegentlich des Austausches der Meinungen zwischen dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern sich folgendes herausgestellt hat. Die Siedlungen Alt-Baluty, Kolonie Baluty und Neu-Baluty bieten dem ärmeren Volke den besonderen Vorteil, daß dort weit billigere Wohnungen zu haben sind als in Lodz. Der Durchschnittspreis einer gemieteten Stube in Lodz beträgt 80 Rubel pro Jahr, in Baluty dagegen nur 30 Rubel. Dieser Vorteil geht den Bewohnern von Baluty verloren, wenn dieser Vorort der Stadt Lodz einverleibt werden sollte, weil die Mietspreise für Wohnungen aus diesem Grunde sofort anziehen werden. Die Stichhaltigkeit dieser Bedenken hat Staats-Sekretär Kokowzew durch folgende Ziffern belegt: Die drei Baluter Siedlungen zahlen gegenwärtig an Abgaben 4115 Rub.59 Kop., nach Einverleibung dieser Vororte in die Stadt werden diese Abgaben 32825 Rubel betragen, d.h. die Steuerlasten werden sich achtfach erhöhen, was für die örtliche Bevölkerung sehr ungünstig sein würde.“

In Berücksichtigung der ersten Einwände des Finanzministeriums hat der Ministerrat es für richtig erkannt, von der Eingemeindung der drei vorerwähnten Baluter Siedlungen in die Stadt Lodz abzusehen und beschlossen, die Maßnahme der Eingemeindung nur auf die übrigen vorgesehenen 10 Siedlungen anzuwenden.

Demgemäß hat der Ministerrat vorgeschlagen:

1. die an die Stadt Lodz grenzenden und zum Bestande des Bauerngemeinwesens gehörigen Siedlungen 1. Zubardz und Doly (Gem.Radogoszcz); 2. Widzew, Dombrowa, Dombrowka Mala und Kolonie Chojny (Gem. Chojny); 3. Alt Rokicie, Karolew und Bruß und das Mühlengrundstück Neu Rokicie (Gem. Bruß) in einer Gesamtfläche von 950 Desjatinen 769 Quadratsahen den Grenzen der Stadt Lodz einzuverleiben, und zwar auf allgemeiner Grundlage unter Ausschluß dieser Siedlungen aus dem Bestande der bisherigen Gemeinden unter der Bedingung, daß die einverlebten Landgrundstücke im vollen Besitz derjenigen Personen und Institutionen verbleiben, die diese auf gesetzlicher Grundlage vorher erworben haben;
2. den Innenminister zu beauftragen, für eine genaue Festsetzung der Grenzen der Stadt

Neue Lodzer Zeitung – Alexander Hoefig

Quelle: <http://bcu.l.lib.uni.lodz.pl/dlibra/publication?id=4996&tab=3>

Lodz Sorge zu tragen ,durch Bestätigung des neuen Plans der Stadt Lodz;

3. auf die den Grenzen der Stadt Lodz einverleibten Territorien die Bestimmungen anzuwenden, die im Zusatz 2 des Artikels 830 des Besitzrechts vorgesehen sind (Swod Sakonow Bd. 9. Jahrgg. 1899).

Seine Majestät der Kaiser geruhte, die Bestimmungen des Ministerrates am 18. Oktober 1906 zu bestätigen.

Die Bestimmungen des Ministerrats konnten erst nach Verlauf eines Jahres durchgeführt werden, nachdem der Magistrat eine Behügelung der neuen Stadtgrenzen durchführen ließ. Durch diese erste Erweiterung der Stadtgrenzen

sind jene deutschen Siedlungen von der Bildfläche verschwunden, von denen eingangs dieses Aufsatzes die Rede war, während Baluty seine Bauernrechte noch beibehielt.

Die spätere Einverleibung der Siedlungen Balutys in den Grenzen der Stadt bildet ein weiteres Blatt der Geschichte der Stadt Lodz.